



SdK e.V. • Karlsplatz 3 • 80335 München

An die
EUWAX Aktiengesellschaft
Investor Relations
Schloßstraße 20
70174 Stuttgart

vorab per FAX: 0711 / 222 989 222

München, 13.06.2005

Gegenantrag zur ordentlichen Hauptversammlung der EUWAX AG am 30. Juni 2005 in Stuttgart

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der ordentlichen Hauptversammlung der EUWAX Aktiengesellschaft am 30. Juni 2005 wird die Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. (SdK) als Aktionärin der Gesellschaft unter Bezugnahme auf die §§ 125, 126 AktG folgenden Gegenantrag stellen und die anwesenden Aktionäre auffordern, sich unserem Antrag anzuschließen:

Zu TOP 8 Beschlussfassung über Satzungsänderungen im Hinblick auf das UMAG

Die SdK beantragt, gegen die Anpassung der Satzung (aufgrund der Erweiterung des § 13 um Abs. 3 in Bezug auf das Frage- und Rederecht) zu stimmen.

Begründung:

Die Bundesregierung hat im November 2004 den Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) zur vermeintlichen Stärkung der Aktionärsrechte verabschiedet. Der Entwurf sieht u.a. vor, dass der Versammlungsleiter durch eine von der Hauptversammlung beschlossene Satzung ermächtigt werden kann, angemessene Rede- und Fragezeitbegrenzungen festzusetzen. U.a. auch dann, wenn die begehrte Information einige Zeit vor Beginn der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft für den Aktionär verfügbar war und während der Hauptversammlung zugänglich ist.

Obwohl sich das Gesetz noch im Entwurfsstadium befindet und es insbesondere seitens der Aktionäre erhebliche Vorbehalte gegen das Gesetz gibt, die hoffentlich noch beachtet werden, wollen sich die Organe nun u.a. für diese Punkte einen Vorratsbeschluss für eine entsprechende Satzungsänderung geben lassen.

SdK-Geschäftsführung
Karlsplatz 3
80335 München
Tel.: (089) 59 99 87 33
Fax: (089) 54 88 78 58
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Dipl.-Kfm.
Klaus Schneider

Publikationsorgane
AktionärsReport
AktionärsNews
Die Aktiengesellschaft

Internet
www.sdk.org
www.hv-info.de
www.anlageschutzarchiv.de

Konten
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
Postbank
Frankfurt/Main
Nr. 22 14 11 609
BLZ 500 100 60

Vereinsregister
Frankfurt/Main
Nr. 5388
Steuernummer
143/844/38195

Diesen Satzungsänderungen werden wir nicht zustimmen. Schon jetzt ist das Instrumentarium des Hauptversammlungsleiters, um die Hauptversammlung ordnungsgemäß zu leiten, mehr als ausreichend. Einer solchen Regelung bedarf es daher selbst dann nicht, wenn das UMAG verabschiedet werden sollte, aber keinesfalls schon dann, wenn das Gesetz noch nicht in Kraft getreten ist.

Keinesfalls kann weiter akzeptiert werden, dass die Eintragung der Satzungsänderung zudem noch vom Ermessen des Vorstands abhängig gemacht wird, falls das UMAG doch anders verabschiedet werden sollte als geplant. Dies verstößt unserer Ansicht nach gegen die gesetzlich vorgesehene Kompetenzverteilung der Organe Hauptversammlung und Vorstand.

Aufgrund der gesetzlich zwingenden Kompetenzzuweisungen kann sich die Hauptversammlung der Kompetenz für Satzungsänderungen nicht durch Delegation an ein anderes Organ begeben; eine derartige Delegation ist vielmehr nur dort zulässig, wo dies gesetzlich positiv vorgesehen ist. Dies ist bei derartigen Konstellationen nicht der Fall, und die autonome Entscheidung des Vorstandes zu Änderung der Satzung in Bezug auf ein möglicherweise inhaltlich ganz anderes Gesetz ist von der Kompetenz dieses Organs nicht gedeckt.

Jeder Aktionär sollte dieses Vorgehen der Gesellschaft für seine Investmententscheidung berücksichtigen.

Wir bitten Sie, mit dem vorstehenden Gegenantrag nach den §§ 125, 126 AktG zu verfahren, diesen insbesondere den anderen Aktionären zugänglich zu machen. Die Begründung umfasst nicht mehr als 5000 Zeichen und entspricht den gesetzlichen Vorgaben des § 126 AktG.

Mit freundlichen Grüßen

SdK – Schutzgemeinschaft
der Kapitalanleger e.V.



Klaus Schneider
Vorsitzender